

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **der Gemeinde Körner**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301 ) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) und des § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Körner vom 02.11.2016 hat der Gemeinderat Körner in der Sitzung am 21.09.2016 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Körner vom 02.11.2016 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
  - a) bei Erstbestattungen der Nutzungsberechtigte.
  - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
  - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
  - a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle**

Für die Benutzung der Trauerhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |             |
|--|-------------|
| a) auf dem Friedhof Körner pro Tag     | 96,00 Euro  |
| b) auf dem Friedhof Volkenroda pro Tag | 32,00 Euro. |

### **§ 6**

#### **Grabherstellungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: 32,00 Euro.
- (2) Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.

## **§ 7 Ausgrabungsgebühren**

Für die Ausgrabung einer Ascheurne entsteht eine Gebühr von: 70,00 Euro.

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |                |
|--|----------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren | 341,00 Euro    |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre                 | 501,00 Euro    |
| c) Reihendoppelgrab  | 1.251,00 Euro. |

(2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |                |
|---|----------------|
| a) Urnenreihengrab                                      | 209,00 Euro    |
| b) anonymes Urnengrab in einer Urnengemeinschaftsanlage | 391,00 Euro    |
| c) pflegefreies Urnengrab (incl. Beschriftung & Pflege) | 1.384,00 Euro. |

(3) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |               |
|--|---------------|
| a) Wahlgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren | 1.022,00 Euro |
| b) Wahlgrabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre                 | 1.502,00 Euro |
| c) Doppelwahlgrabstätte  | 3.754,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrabstätte   | 626,00 Euro.  |

## **§ 9 Verlängerung der Nutzungsrechte**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 12 Abs. 4 der Friedhofssatzung), für jeweils 1 Jahr werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| a) an einer Reihengrabstätte für Verstorbene im Alter von bis zu 5 Jahren | 17,00 Euro |
| b) an einer Reihengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre                 | 25,00 Euro |

c) an einer Reihendoppelgrabstätte	63,00 Euro
d) an einem Urnenreihengrab	10,00 Euro
e) an einer Wahlgrabstätte für Verstorbene im Alter von bis zu 5 Jahren	34,00 Euro
f) an einer Wahlgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	50,00 Euro
g) an einer Doppelwahlgrabstätte	125,00 Euro
h) an einer Urnenwahlgrabstätte	21,00 Euro
i) an einer pflegefreien Urnengrabstätte (incl. Pflege)	52,00 Euro.

### **§ 10 Gebühren für Grabräumung**

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 25 und 27 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfriedungen:

a) einstellige Reihen- und Wahlgrabstätten bis 5 Jahre	54,00 Euro
b) einstellige Reihen- und Wahlgrabstätten über 5 Jahre	79,00 Euro
c) zweistellige Reihen- und Wahlgrabstätten	199,00 Euro
d) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten	33,00 Euro.

(2) Für die Beseitigung von Abdeckplatten, Bäumen, Strauchwerk und Gebüsch wird ein Zuschlag von 25 % der jeweiligen Beräumungsgebühr berechnet.

### **§ 11 Befahren der Wege**

Für das Befahren der Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen werden je Fahrzeug folgende Gebühren erhoben:

a) je angefangenes Kalenderjahr	19,00 Euro
b) für einmaliges Befahren wird nur die Verwaltungsgebühr berechnet.	

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

a) Grabneuaufnahme	22,00 Euro
b) Zusetzung in ein vorhandenes Grab	15,00 Euro
c) Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechtes	22,00 Euro
d) Benutzung der Trauerhalle	22,00 Euro
e) Genehmigung für Grabeinfassung und –stein	22,00 Euro
f) Genehmigung für Räumung vor Ablauf der Ruhezeit	22,00 Euro
g) Genehmigung für Umbettung	60,00 Euro
h) Ausnahmegenehmigung für das Befahren der Wege	15,00 Euro.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 22.12.1999 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 28.12.2001 und alle übrigen entgegenstehenden rechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Körner, den 02.11.2016

Niebuhr  
Bürgermeister

Siegel